

21. Urteil vom 30. März 1900 in Sachen Bucher  
gegen Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaft  
„Zürich.“

*Unfallversicherung. — Kompetenz des Bundesgerichts, Art. 56 Org.-Ges. und Art. 896 O.-R. — Ausschluss neuer Beweismittel vor Bundesgericht, Art. 80 Org.-Ges. — Auslegung der Versicherungspolice. — Ist Schaden die Folge eines « durch den deklarierten Betrieb » entstandenen Unfalles? — Umfang der Gefahrsübernahme.*

A. Durch Urteil vom 28. Dezember 1899 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

Die Klage sei des gänzlichen abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger die Berufung an das Bundesgericht erkärt, und die Anträge gestellt:

1. Es sei durch den Instruktionsrichter vor Behandlung des Prozesses im Plenum des Gerichtes ein Lokalausweis vorzunehmen.

2. Das Urteil sei abzuändern in dem Sinne, daß die eingeklagte Forderung, 4201 Fr. nebst Zins seit 15. Februar 1898, den Klägern gerichtlich zugesprochen werde, eventuell nach richterlichem Ermessen.

C. In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Berufungskläger seinen Antrag auf Gutheißung der Klage; der Anwalt der Beklagten bestreitet die Kompetenz des Bundesgerichts, da das bürgerliche Gesetzbuch des Kantons Luzern auch den Versicherungsvertrag regle, wenigstens insoweit, als § 528 desselben bestimme, die Versicherungsverträge seien nach den Grundsätzen zu beurteilen, die von den Verträgen überhaupt und von der Vertragsart insbesondere gelten, welcher sie am nächsten kommen. Danach finde gemäß Art. 896 O.-R. das kantonale Recht Anwendung. Eventuell beantragt er Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger, Johann Bucher, Vater, in Nebikon, Kanton Luzern, hat im Jahre 1896 mit der Beklagten einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, laut welchem ihm diese, auf Grund des eingereichten Versicherungsantrages und der darin gemachten

Angaben, sowie nach Maßgabe der in der Police abgedruckten allgemeinen Versicherungsbedingungen, Versicherung zu Gunsten des in seinem Zimmereigefache angestellten und beschäftigten Arbeitspersonals, einschließlich seines Sohnes Johann, gegen Betriebsunfälle gewährte. Laut § 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt als Unfall im Sinne der Versicherung „eine durch den deklarierten Betrieb verursachte und vermitteltst plötzlicher Einwirkung äußerer Gewalt eintretende Körperverletzung.“ Der vom Kläger eingereichte Versicherungsantrag bezeichnet als Gegenstand des Betriebes: Zimmerei, und enthält auf die Fragen: „Mit welchen Hilfsmitteln wird die Arbeit betrieben? Sind namentlich Maschinen mit Dampf-, Wind- oder Wasserkraft, Elektrizitätsmotoren, sowie Fahrstühle in Benutzung? Sind etwa Kreissägen oder andere Holzbearbeitungsmaschinen im Betriebe?“ die Antwort: „Handbetrieb. 1 Bandsäge mit Handbetrieb.“ Das Antragsformular trägt die Überschrift: „Antrag für Kollektivversicherung gegen Berufsunfälle.“ Am 5. Januar 1898 verbrachte der Sohn Johann Bucher eine Anzahl Läden in die nahe liegende Sägerei eines Konrad Bucher, um sie dort behufs sofortiger Verwendung bei einem Neubau fräsen zu lassen. Er beteiligte sich (wie die erste Instanz feststellt, entgegen sonstiger Gewohnheit) beim Fräsen, indem er die Läden auf den Fräsentisch plazieren half. Aus nicht festgestellter Ursache geriet er mit der rechten Hand in die Zirkularsäge, wodurch diese Hand verstümmelt wurde. Gestützt auf den mit der Beklagten abgeschlossenen Versicherungsvertrag forderten nun Johann Bucher, Vater und Sohn gemeinsam von derselben eine Entschädigungssumme im Betrage von 4201 Fr. nebst Zins seit 15. Februar 1898. Neben andern Einwendungen machte die Beklagte geltend, daß die Verletzung nicht im Betriebe des in der Police bezeichneten Gewerbes erfolgt sei, und daß es sich überdies um eine Verletzung durch Maschinenbetrieb handle, während im Versicherungsantrag ausdrücklich gesagt sei, daß im Geschäft des Versicherungsnehmers nur Handarbeit stattfindende. Die beiden kantonalen Instanzen haben diese Einwendungen als stichhaltig befunden und danach die Klage abgewiesen.

2. Das Bundesgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden

Streitsache kompetent. Der gesetzliche Streitwert ist gegeben, und es ist unrichtig, wenn die Beklagte heute geltend gemacht hat, daß der zwischen den Parteien abgeschlossene Versicherungsvertrag dem kantonalen Recht unterstellt sei. Nach Art. 896 D.-R. wäre das kantonale Recht nur anwendbar, wenn und soweit dieses besondere Bestimmungen über den Versicherungsvertrag enthielte, aus denen sich direkte Anhaltspunkte für die Lösung der zu entscheidenden Streitfrage ergeben würden. Dies trifft aber hier nicht zu, indem die Gesetzgebung des Kantons Luzern rücksichtlich der Versicherungsverträge lediglich die allgemeine, von der Beklagten angeführte Bestimmung des § 528 des bürgerlichen Gesetzbuches enthält, wonach diese Verträge nach den Grundsätzen beurteilt werden sollen, „die von den Verträgen überhaupt und von der Vertragsart insbesondere gelten, welcher sie am nächsten kommen.“ Gemäß feststehender Praxis des Bundesgerichts (vgl. bundesger. Entsch., Amtl. Samml., Bd. XI, S. 83; Bd. XX, S. 114, Erw. 2; Bd. XXII, S. 857, Erw. 4 und dort citierte Entsch.) ist daher die Streitsache nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts zu entscheiden.

3. Auf das in der Berufungserklärung gestellte Begehren um Anordnung eines Augenscheins kann angesichts der Bestimmung des Art. 80 Org.-Ges., daß neue Beweismittel in der bundesgerichtlichen Instanz ausgeschlossen seien, nicht eingetreten werden.

4. In der Sache selbst ist der vorinstanzlichen Entscheidung beizutreten. Nach der unzweideutigen Fassung des Versicherungsvertrages setzt die Zahlungspflicht der Beklagten voraus, daß der Schaden, für den die Entschädigung beansprucht wird, die Folge eines durch den deklarierten Betrieb, d. h. durch den Betrieb des klägerischen Zimmereigeschäftes verursachten Unfalles sei. Der von den Klägern hervorgehobene Umstand, daß das Formular, auf welchem der Versicherungsvertrag geschrieben ist, die Überschrift: „Antrag für Kollektivversicherung gegen Berufsunfälle“ trägt, vermag hieran nichts zu ändern; denn für den Inhalt und Umfang des Versicherungsvertrages sind, wie in der Police ausdrücklich gesagt wird, die der Police beigedruckten allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgebend, und nach diesen Bedingungen umfaßt die Versicherung nicht Berufsunfälle schlechthin, sondern

nur solche, die durch den deklarierten Betrieb verursacht werden. Diese Voraussetzung trifft aber in casu nicht zu. Die Bestimmung, daß der Unfall, um durch die Versicherung gedeckt zu sein, durch den deklarierten Betrieb verursacht sein müsse, läßt keine andere Auslegung zu, als die, daß der Versicherungsnehmer nur für die Betriebsunfälle seines Gewerbebetriebes entschädigungsberechtigt sei, nicht auch für solche, die sich bei Arbeiten ereignen, deren Ausführung überhaupt keinen Teil dieses Betriebes bildet, sondern dem Betriebskreise eines andern Unternehmens angehört. Der Versicherungsanspruch der Kläger ist, was den Umfang der versicherten Gefahr anbelangt, somit an die gleichen Voraussetzungen geknüpft, welche das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 8. April 1891 in Sachen Jollinger gegen Baumwollspinnerei und -Zwirnerei Niederuster (Amtl. Samml., Bd. XVII, S. 332, Erw. 2) für den dort erhobenen Haftpflichtanspruch als maßgebend bezeichnet hat.

Es greifen daher rücksichtlich der Frage, ob der, unbestrittenermaßen durch den Betrieb einer fremden Säge verursachte, Unfall des Sohnes Bucher durch die Versicherung gedeckt sei, diejenigen Grundsätze ebenfalls Platz, nach welchen jener Haftpflichtanspruch beurteilt worden ist. Nun hat auch hier der Kläger Vater Bucher nicht etwa die Sägereieinrichtung und die Dienste des Sägers Konrad Bucher zum Zwecke des eigenen Sägens des Holzes gemietet, sondern Konrad Bucher hat das Sägen kraft Werkvertrages, als Unternehmer auf eigene Rechnung, übernommen; er hatte dieses Werk allein, ohne Mitwirkung der Leute des Klägers Vater Bucher, auszuführen. Die Aufgabe des Johann Bucher Sohn beschränkte sich darauf, das Holz zur Säge hin- und wieder zurückzubringen, dasselbe auf- und abzuladen, nicht dagegen bei der Sägearbeit mitzuwirken; diese Arbeit fällt also gänzlich außerhalb des Betriebskreises der klägerischen Zimmerei. Zur Sägearbeit gehört aber auch das Auflegen des Holzes auf den Sägetisch, wie das Wegnehmen desselben von diesem Tisch. Indem der Sohn Bucher bei dieser Arbeit Hand reichte, hat er somit nicht eine zum Betriebe des im Versicherungsvertrag bezeichneten Zimmereigeschäftes gehörige Dienstverrichtung erfüllt, sondern sich in den Betrieb der dem vorliegenden Versicherungsvertrag fremden

Sägerei des Konrad Bucher eingemischt. Der Unfall, der ihn hierbei getroffen hat, wurde demnach nicht durch den in der Police deklarirten Betrieb des klägerischen Geschäfts verursacht, er ereignete sich außerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Gefahrenkreises, so daß die Beklagte dafür nicht einzustehen hat.

5. Die Klage müßte übrigens auch dann abgewiesen werden, wenn angenommen würde, die Bethätigung des verunglückten Johann Bucher bei dem Fräsen des Holzes in der Sägerei des Konrad Bucher falle unter den Betrieb des klägerischen Zimmergeschäfts. Denn der Vater Bucher hat in dem Versicherungsantrag erklärt, daß in seinem Geschäft außer einer Bandsäge mit Handbetrieb keine Maschinen, insbesondere keine Fräsen zur Anwendung kommen. Auf Grund dieser Erklärung hat die Beklagte die Gefahr von Unfällen infolge Fräsenbetrieb nicht übernommen und wäre demnach auch von diesem Gesichtspunkte aus wegen des in Rede stehenden Unfalles nicht entschädigungspflichtig.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen, und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern in allen Theilen bestätigt.

---

Siehe auch Nr. 26, Urteil vom 16. März 1900  
in Sachen Fischer gegen Rothenanger,  
und Nr. 30, Urteil vom 19. Januar 1900  
in Sachen Schmid gegen Bolliger.

---

### V. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

#### 22. Arrêt du 31 janvier 1900, dans la cause Ellena contre Pache.

Responsabilité des fabricants en cas d'accident. Ayants droit en cas de mort de la victime; art. 2 et 6 litt. a) loi féd. du 25 juin 1881. — Obligation d'entretien.

Baptiste Ellena, fils du demandeur André Ellena, sujet italien, né en avril 1883, était venu à Lausanne en 1893 avec son père, et avait été placé en apprentissage chez un gypsierepeintre, qui était content de ses services et lui payait déjà un salaire. B. Ellena était un garçon intelligent et robuste, très travailleur, et dans le cours ordinaire des choses, il fût devenu au bout de quelques années un bon ouvrier.

Son patron étant venu à manquer d'ouvrage, B. Ellena fut provisoirement congédié. A la demande de son père, il fut embauché à fin octobre 1898 par le défendeur Ch. Pache, entrepreneur à Lausanne, en qualité de porte-mortier, soit « petit manoeuvre. » Le contre-maitre l'occupait à tous les petits travaux incombant à un tel manoeuvre. Ellena participait au moyen d'une légère retenue faite sur son salaire au paiement de l'assurance contractée par son patron. Le défendeur rétribuait B. Ellena à raison de 25 c. l'heure; ce dernier pouvait travailler environ 200 jours par an au cours de sa campagne en Suisse; en hiver il rentrait à Mergazzo (province de Novare) où il pouvait s'occuper quelque peu, son père y possédant une petite propriété.

Depuis longtemps le demandeur travaille comme ouvrier maçon à Lausanne; son fils Baptiste vint habiter avec lui, et il lui remettait la plus grande partie de son salaire. D'après les renseignements fournis spontanément par le demandeur